

Satzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung
- Entwässerungssatzung -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen
§ 2	Umfang der Abwasserentsorgung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Berechtigte und Verpflichtete
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Beschränkung des Anschlussrechtes
§ 7	Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 8	Anschlusszwang
§ 9	Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	Einleitbedingungen
§ 12	Sondervereinbarungen
§ 13	Entwässerungsgenehmigung
§ 14	Entwässerungsantrag
§ 15	Grundstücksanschluss
§ 16	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 18	Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 19	Entleerung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
§ 20	Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 21	Untersuchung des Abwassers
§ 22	Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht
§ 23	Gebühren und Beiträge
§ 24	Betriebsstörung und Haftung
§ 25	Grundstücksbenutzung
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 28	Inkrafttreten
Anlage 1	Auflistung der Flurstücke gemäß § 2 Abs. 1 lit. A in der Todenhäger Straße
Anlage 2	Grafische Darstellung des Umfangs der Abwasserentsorgung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung
Anlage 3	Einleitbedingungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) obliegt die unschädliche Ableitung, Erfassung und Behandlung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erstellt, betreibt und unterhält die Gemeinde folgende Entwässerungsanlagen im Trennsystem als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung:

a) Eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, bestehend aus der Tropfkörperanlage in Altenwillershagen, der Belebungsanlage in Daskow und der Tropfkörperanlage in Behrenshagen. Dazu gehören Freigefälle-, Unterdruck- und Druckleitungen, die Pumpwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Übergabe- und Revisionsschächte, der jeweils erste Grundstücksanschluss; die Vakuumschleusen; die Grundstücksanschlussleitungen, die Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Zwischenstationen im Unterdrucksystem, die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Eigenbetriebes. Die auf dem privaten Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (hinter dem Übergabeschacht) gehören nicht zu der öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung endet mit dem Übergabeschacht, dieser ist noch Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

b) Eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserüberleitung zum Abwasserzweckverband Körkwitz. Diese Anlage besteht aus den Freigefälleleitungen, Druckleitungen und Pumpwerken sowie den Grundstücksanschlussleitungen, dem jeweils ersten Grundstücksanschluss, den Übergabe- und Revisionsschächten sowie den Betriebsgrundstücken, -gebäuden und -einrichtungen des Eigenbetriebes. Die auf dem privaten Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (hinter dem Übergabeschacht) gehören nicht zu der öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung endet mit dem Übergabeschacht, dieser ist noch Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

c) Eine Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur zentralen biologischen Nachbehandlung. Diese Anlage besteht aus der Tropfkörperanlage in Prusdorf, drei Pflanzenkläranlagen in Gruel und fünf Pflanzenkläranlagen in der Todenhäger Straße in Ahrenshagen. Zu dieser Anlage gehören die Freigefälleleitungen, die Hebestation, die Übergabe- und Revisionsschächte, der jeweils erste Grundstücksanschluss, die Grundstücksanschlussleitungen, die Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Pflanzenbeete, die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Eigenbetriebes. Die auf dem privaten Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (hinter dem Übergabeschacht) gehören nicht zu der öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung endet mit dem Übergabeschacht, dieser ist noch Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Die Vorklärung im Bereich dieser Schmutzwasserbeseitigungsanlage erfolgt auf den privaten Grundstücken und ist nicht Gegenstand der öffentlichen Einrichtung.

d) Eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

e) Eine Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gewerbegebiet Plummendorf. Zu dieser Anlage gehören die Freigefälleleitungen, die Übergabe- und Revisionsschächte, der jeweils erste Grundstücksanschluss, die Grundstücksanschlussleitungen, die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Eigenbetriebes, einschließlich Sonderbauwerken, soweit diese örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen (z.B. Sandfangschächte, Fett- und Ölabscheider).

(3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Aus- und Umbau oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde.

(4) Die Gemeinde bestimmt auch die Art des Entwässerungssystems (Misch-, Trennsystem bzw. modifiziertes Misch-, Trennsystem) und das Verfahren des angewandten Systems (Freigefälle-, Druck- bzw. Unterdruckverfahren) sowie den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme öffentlicher Entwässerungsanlagen. Sie kann das Entwässerungssystem bzw. -verfahren aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt. Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf Herstellung öffentlicher Entwässerungsanlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems bzw. -verfahrens besteht nicht.

(5) Die öffentlichen Anlagen zur zentralen und dezentralen Schmutz bzw. Abwasserbeseitigung werden durch den „Eigenbetrieb Abwasser Ahrenshagen-Daskow“ (im Folgenden „Eigenbetrieb“) als Betrieb im Sinne der Eigenbetriebsverordnung M-V der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow betrieben. Der Eigenbetrieb kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben fachlich geeigneter Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abwasserentsorgung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung

- (1) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 lit. a entsorgt das Schmutzwasser
- a) im Ortsteil Ahrenshagen
mit Ausnahme der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Flurstücke in der Todenhäger Straße. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b) im Ortsteil Altenwillershagen
 - c) im Ortsteil Daskow
 - d) im Ortsteil Pantlitz
 - e) im Ortsteil Behrenshagen.
- (2) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserüberleitungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 lit. b entsorgt das Schmutzwasser im Gewerbegebiet und im Ortsteil Plummendorf.
- (3) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 lit. c entsorgt das Schmutzwasser
- a) im Ortsteil Prusdorf
 - b) im Ortsteil Gruel
 - c) Jene Flurstücke in der Todenhäger Straße im Ortsteil Ahrenshagen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelistet sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 lit. d entsorgt das Schmutzwasser aller Grundstücke, die nicht an eine der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungs- oder Schmutzwasserüberleitungsanlagen angeschlossen sind sowie den Schlamm aus privaten Kleinkläranlagen.
- (5) Die Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 lit. e entsorgt das Niederschlagswasser aller Grundstücke im Gewerbegebiet Plummendorf.
- (6) Der Umfang der Schmutzwasserentsorgung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a-c ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung grafisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz), Schmutzwasser, Niederschlagswasser

Abwasser (in Anlehnung an § 54 Wasserhaushaltsgesetz) im Sinne dieser Satzung umfasst sämtliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch das in abflusslosen Gruben gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm (einschließlich des Überschussschlammes aus der biologischen Zweitbehandlungsstufe). Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ausgebracht zu werden (einschließlich Jauche und Gülle).

Desinfizierte Chemikalien (sogen. „Chemietoiletten“) sind kein Schmutzwasser, sondern flüssige Abfälle. Sie dürfen nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Drainage- bzw. Grundwasser sind kein Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung.

2. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen, das Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und Klärschlammes.

3. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern definiert. Sie gilt für die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, wenn diese nicht gemäß § 40 Abs. 3 Nrn. 1-7 LWaG M-V von der zuständigen Unteren Wasserbehörde ganz oder teilweise durch Bescheidung davon entbunden wurde bzw. wenn sie nicht gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 LWaG M-V diese Pflicht übertragen hat. Die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst:

- die Beseitigung des in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleiteten Schmutzwassers (kein Niederschlagswasser)
- das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Entleeren und Transportieren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers einschließlich deren Einleitung und Behandlung in den öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow
- die Beseitigung des in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Niederschlagswassers im Gewerbegebiet Plummendorf.

4. Grundstück und Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

5. Kläranlage

Anlage zur Abwasserbeseitigung, in der bestimmte physikalische, chemische und biologische Prozesse zur Abwasserbehandlung und -ableitung allein und kombiniert angewendet werden.

Sie kann aus folgenden Reinigungsstufen bestehen:

- a) mechanische Vorbehandlung
- b) biologische Zweitbehandlung
- c) erweiterte Behandlung (Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphatelimination).

6. Leitungssysteme

Transport-, Sammeldruck-, Unterdruckrohrleitungen sowie Freigefälleleitungen in denen das Abwasser gesammelt und transportiert wird.

7. Klein-, Zwischen- und Hauptpumpwerke, Unterdruckstation

Wasserdichte Schächte mit unterschiedlichem Durchmesser und Tauchmotorpumpen sowie mit Steuergeräten ausgerüstete Bauwerke, von denen das aus den Freispiegel- oder Sammeldruckrohrleitungen zugeführte Abwasser mit Förderaggregaten bis hin zur Kläranlage gefördert wird.

8. Revisionsschacht

Bauwerk im Entwässerungsnetz, das der Überwachung und Reinigung der Abwasserleitungen dienen.

9. Grundstücksanschlussleitungen

Freigefälleleitungen die vom Abwassersammelkanal bzw. von der Sammeldruckleitung im öffentlichen Bauraum (zum Beispiel Straße) bis zum Übergabeschacht führen.

10. Übergabeschacht

Bauwerk am Ende des öffentlichen Entwässerungsnetzes, welches das Abwasser der Grundstücksentwässerungsanlage aufnimmt und der Überwachung und Reinigung der Abwassersammelleitung sowie der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage dient. In der Regel soll sich dieser Schacht auf dem anzuschließenden Privatgrundstück bis zu 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt befinden.

11. Grundstücksanschluss

Endgültig fertig gestellte, betriebsbereite und dauerhafte Verbindung zwischen der in Ziffer 9 genannten Grundstücksanschlussleitung mit dem in Ziffer 10 genannten Übergabeschacht der öffentlichen Entwässerungsanlage.

12. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die vom Anschlussnehmer auf dessen Grundstück betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die das Abführen des Abwassers vom privaten Grundstück zur öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Vorbehandlungsanlagen (z. B. Sandfang, Fett- und Ölabscheider) gewährleisten, soweit vorhanden gehört dazu auch die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube oder eine Abwasserhebeanlage.

13. Fett- und Ölabscheider

Anlagen, die nicht emulgierte Fette, pflanzliche Öle und Mineralöle abscheiden. Abscheider für Mineralöle unterliegen der Abwasserverordnung und erfordern zusätzlich eine wasserbehördliche Genehmigung für die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

14. Pflanzenkläranlage

Bepflanzter Bodenfilter (sogen. Pflanzenkläranlagen) reinigt das mechanisch vorbehandelte Abwasser als biologische Zweitbehandlungsstufe nach dem Wurzelraumverfahren.

§ 4

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Grundstückseigentümer oder zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sind.
- (2) Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte im Sinne dieser Satzung Berechtigter und Verpflichteter.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 222 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Grundstückseigentümers Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die Wohnungs- und Teileigentümer als Berechtigte und Verpflichtete.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze werden in dieser Satzung als „Anschlussnehmer“ bezeichnet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines im Gebiet der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow liegenden Grundstückes an die in § 1 Abs. 2 aufgeführten öffentlichen zentralen Entwässerungsanlagen zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Eigenbetrieb auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat vorbehaltlich dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungsanlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussnehmer in den Grenzen des § 19 das Recht, zu verlangen, dass der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden (dezentrale Abwasserbeseitigung).

§ 6

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Entwässerungsanlage bis an die Grundstücksgrenze herangeführt sein oder auf dem Grundstück verlaufen, ansonsten muss der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang zu dem Grundstück, an dem sich die öffentliche Entwässerungsanlage befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglich getroffenen Sicherung (Dienstbarkeit) sowie der Zustimmung der Gemeinde.

Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Eigenbetrieb. Ebenso kann die Herstellung von neuen Entwässerungsanlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Entwässerungsanlagen nicht verlangt werden.

(2) Der Eigenbetrieb muss dem Anschlussnehmer den Anschluss versagen, wenn dessen Abwasser nicht häuslichem Abwasser entspricht und dieses unter die Zuständigkeit der Abwasserverordnung fällt und der Anschlussnehmer nicht die in diesem Falle erforderliche wasserbehördliche Genehmigung vorweisen kann.

(3) Der Eigenbetrieb kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen,

a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt

b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Eigenbetrieb kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die dem Eigenbetrieb durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 7

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage durch die Anschlussnehmer hat nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 11, 18 und 19 zu erfolgen.

(2) In die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bzw. die zentrale öffentliche Schmutzwasserüberleitungsanlage gemäß dem § 1 Abs. 2 lit. a bis c darf grundsätzlich nur das Schmutzwasser in den öffentlichen Entwässerungskanal eingeleitet werden.

(3) In die Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 lit. e darf grundsätzlich nur das Niederschlagswasser in den öffentlichen Entwässerungskanal eingeleitet werden.

(4) Das Grund-, Drainage- und/oder Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben und ist dort zu verwerten oder versickern zu lassen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Eigenbetrieb kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass Grund-, Drainage- und/oder Niederschlagswasser dem öffentlichen Entwässerungskanal zugeführt wird.

§ 8

Anschlusszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn sie durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück oder ein Teil des Grundstückes wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke, die durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn auf diesen Abwasser anfallen kann.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Der Eigenbetrieb gibt bekannt, für welche Grundstücke Abwasserkanäle betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Entwässerungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgt sein.

(5) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können (z.B. Neu- und Umbauten), muss der Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 dieser Satzung ist durchzuführen.

(6) Jene Anschlussnehmer, deren Grundstücke durch die Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur zentralen biologischen Nachbehandlung gemäß § 1 Abs. 2 lit. c entwässert werden, sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken eine Vorbehandlung des Schmutzwassers entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Vorbehandlung hat durch Kleinkläranlagen zu erfolgen.

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussnehmer des Grundstücks, auf dem sich eine nicht öffentlich-rechtliche Kleinkläranlage bzw. eine abflusslose Sammelgrube befindet, sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

§ 9

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Anschlussnehmern sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des Eigenbetrieb zu dulden. Auf Verlangen des Eigenbetrieb haben die Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

(3) Die Anschlussnehmer, deren Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen ist, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine private Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und es dem Eigenbetrieb bei Abholung zu überlassen. Der privaten Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet sind.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung können auf Antrag, im Falle des § 40, Abs. 5, Nr. 7 LWaG M-V vorbehaltlich der Genehmigung, Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Eigenbetrieb beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb beantragt werden.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beinhaltet nicht die Befreiung von der öffentlichen Entsorgung der privaten Anlagen von den anfallenden Fäkalschlämmen einschließlich des in der biologischen Zweitbehandlung anfallenden Überschussschlammes.

§ 11

Einleitbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

- (2) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Dazu gehören insbesondere jene Stoffe, die in der Anlage 3 aufgeführt sind.
- (3) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nur häusliche Abwässer oder nicht häusliche Abwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die den Einleitbedingungen gemäß Anlage 3 dieser Satzung entsprechen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Abwassers dürfen nicht überschritten werden. Sie sind durch die Kriterien in der Anlage 3 dieser Satzung festgelegt. Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen und deren Grenzwert entscheidet der Eigenbetrieb im Einzelfall. Ausnahmen von Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten gemäß Anlage 3 können auf Antrag genehmigt werden.
- (5) Der Eigenbetrieb kann die Einleitung von Abwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Eigenbetrieb erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (6) Der Eigenbetrieb kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Eigenbetrieb kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Eigenbetrieb sofort zu verständigen.
- (8) Die Einleitbedingungen der Anlage 3 bzw. die der in der Entwässerungsgenehmigung festgehaltenen Bedingungen sind durch geeignete Maßnahmen, wie Vermeidung, Verminderung oder geeignete Vorbehandlungsanlagen, einzuhalten. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen und zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (9) Die Anschlussnehmer, deren Grundstücke durch die Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur zentralen biologischen Nachbehandlung gemäß § 1 Abs. 2 lit. c entwässert werden, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage in einer privaten Kleinkläranlage entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen vorzubehandeln.
- (10) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss zum Beispiel aus einem Misch- und Ausgleichsbecken zu vermeiden. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann der Eigenbetrieb die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.
- (11) Der Einleiter hat dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) gefährliche oder schädliche Stoffe nach Abs. 2 und 3 in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist
 - b) Störungen beim Betrieb von Abwasseranlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten.

§ 12

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Eigenbetrieb durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 13

Entwässerungsgenehmigung

(1) Zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage und deren Benutzung bedarf es einer Entwässerungsgenehmigung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Die Genehmigungen im Sinne dieses Absatzes erteilt der Eigenbetrieb nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 14).

(3) Der Eigenbetrieb entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Die Entwässerungsgenehmigung wird nur widerruflich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Entwässerungsgenehmigung kann nur bei Verstoß gegen die Entwässerungssatzung und im Übrigen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden.

(6) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage und deren Benutzung sowie Änderungen im Sinne des Abs. 1 dürfen erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erfolgen. Ein vorzeitiger Bau- oder Benutzungsbeginn ist nur zulässig, wenn und soweit der Eigenbetrieb sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist oder wenn die Ausführung mindestens zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Entwässerungsgenehmigung kann auf Antrag höchstens jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten für Änderungsgenehmigungen entsprechend.

(9) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Abwasserverordnung) bleibt durch die Entwässerungsgenehmigung unberührt.

§ 14

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag (§ 13 Abs. 2) ist beim Eigenbetrieb schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 8 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
- Angabe über die Größe und Art der befestigten Flächen.

b) Soweit neben den normalen üblichen Hausabwässern andere Abwässer anfallen (in der Regel bei gewerblichen Betrieben), sind folgende weitere Angaben zu machen:

(aa) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit

(bb) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (Flurkartenauszug) des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Wohnort
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Fläche
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- d) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, soweit dieses erforderlich ist.
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:250 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- f) Im Falle der Indirekteinleitung einen Ansprechpartner für die Belange der Abwassereinleitung.
- (3) Der Eigenbetrieb prüft alle vorgelegten Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit der technischen Bestimmung für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den DIN-Vorschriften und den technischen Zusatzbestimmungen hin. Er ist berechtigt, Ergänzungen zu Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen auf Kosten des Anschlussnehmers zu fordern, soweit ihm dies notwendig erscheint.

§ 15

Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziffer 11) werden grundsätzlich vom Eigenbetrieb hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Eigenbetrieb. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss auf seinem Grundstück die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben.
- (5) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft der Eigenbetrieb. Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden nach der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow Kosten erhoben.
- (6) Der Eigenbetrieb kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen (z. B. Hinterliegergrundstücke). Diese Ausnahme setzt voraus, dass sich die beteiligten Grundstückseigentümer über die Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage einigen und die Leitungen durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit sichern. Bei Antragstellung sind diese nachzuweisen.
- (7) In den Fällen, in denen ein Vorderliegergrundstück und ein Hinterliegergrundstück eigenständige Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, diese Grundstücke jedoch einheitlich genutzt werden und die Eigentümer der Grundstücke identisch sind, ist es ausreichend, dass das Vorderliegergrundstück über einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage verfügt.
- (8) Ändert der Eigenbetrieb auf Veranlassung des Anschlussnehmers den Grundstücksanschluss, so hat der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

(9) Werden Abwässer von einem Grundstück ausnahmsweise in eine Druckrohrleitung eingeleitet, hat der Anschlussnehmer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienen den Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. In diesen Fällen entfällt die Pflicht des Eigenbetriebes zur Herstellung eines Übergabeschachtes (§ 3 Ziffer 10).

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet am öffentlichen Übergabeschacht; in den Fällen des § 15 Abs. 9 an der Druckrohrleitung.

(3) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und/oder Reinigungsklappen zu erstellen sind. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Eigenbetrieb vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes auf dessen Kosten verlangen.

(5) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene bei der Freigefälleentwässerung ist Oberkante Gelände im Trassenbereich des Entwässerungskanals. Die Rückstauenebene bei der Druckentwässerung liegt in Höhe der Oberkante des Schachtdeckels vom Einpumpschacht.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Firmen bzw. Unternehmen ausgeführt werden

(7) Können die Einleitbedingungen in § 11 auch nach betrieblichen Maßnahmen wie Vermeiden und Vermindern nicht eingehalten werden, so sind auf Antrag und in Absprache mit dem Eigenbetrieb geeignete Vorbehandlungsanlagen, zum Beispiel bauartlich zugelassene Abscheider, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Über den Betrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen und bei Bedarf dem Eigenbetrieb vorzulegen.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nur dann mit einer nicht öffentlich-rechtlichen Kleinkläranlage zu versehen, wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein direkter Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht möglich ist, wenn Grundstücke durch die Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur zentralen biologischen Nachbehandlung gemäß § 1 Abs. 2 lit. c entwässert werden oder wenn eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Entwässerungsanlage erteilt wird.

(9) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens der Fäkalien bzw. des Abwassers müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge des Eigenbetriebes oder vom Eigenbetrieb beauftragter Dritter dieses schadensfrei befahren können. Der Eigenbetrieb kann die sichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Grundsätzlich soll der Abstand der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zur öffentlichen Straße maximal 20 m betragen. Im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen möglich, die vom Eigenbetrieb zu genehmigen sind.

§ 17

Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Anschlussnehmer haben dem Eigenbetrieb den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den mit den Arbeiten beauftragten Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Eigenbetrieb führt die technische Abnahme der Grundstücksentwässerung bei offener Baugrube durch, andernfalls sind die Leitungen auf Anforderung des Eigenbetriebes frei zu legen. Der Termin für die technische Abnahme ist vom Anschlussberechtigten bzw. Anschlussnehmer vorher rechtzeitig zu beantragen. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme durchgeführt wurde oder der Eigenbetrieb die ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die Anschlussnehmer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Eigenbetrieb zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (6) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird. Der Eigenbetrieb ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 14 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigenbetrieb befreien den Anschlussnehmer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 18

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Eigenbetrieb ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Änderungen anzuzeigen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Eigenbetrieb den Einbau und den Betrieb von geeigneten Beprobungs-, Mess- und Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 19

Entleerung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die nicht öffentlich-rechtlichen, privaten Kleinkläranlagen werden grundsätzlich einmal im Jahr, die abflusslosen Gruben nach Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb entleert, sofern nicht durch Schlammspiegelmessung nachgewiesen wird, dass eine Entleerung noch nicht erforderlich ist.
- (2) Für die Entleerung ist ausschließlich der Eigenbetrieb bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig. Den Vertretern des Eigenbetriebs und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. Sammelgruben zu gewähren.
- (3) Der Eigenbetrieb bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Anschlussnehmers besteht insoweit nicht. Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlage sind dem Anschlussnehmer mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen.
- (4) Bei Bedarf können die Anschlussnehmer einen zusätzlichen Entleerungstermin beim Eigenbetrieb beantragen. Der Eigenbetrieb entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.

(5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Entleerung der privaten Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Entleerung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

(6) Der Eigenbetrieb kann die Entleerung der Grundstückskläranlagen und der abflusslosen Gruben ganz oder teilweise ablehnen

a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Fäkalannahmestation übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt

b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

c) wenn das Abwasser nicht den Einleitbedingungen des § 11 entspricht.

(7) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit Abfuhr in das Eigentum des Eigenbetriebs über. Der Eigenbetrieb ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 20

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Nicht öffentlich-rechtliche Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. §§ 8 Abs. 6 und 9 Abs. 3 bleiben unberührt. Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 16 und 18 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die zentrale Entwässerung angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß zu sichern und der Eigenbetrieb unverzüglich zu informieren.

§ 21

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, einmal jährlich auf Kosten des Einleiters das Abwasser auf die Einhaltung der Einleitbedingungen zu untersuchen.

(2) Ereignisbedingte Untersuchungen des Abwassers sind jederzeit möglich. Der Einleiter trägt die Kosten allerdings nur, soweit eine Überschreitung eines Parameters der Einleitbedingungen um mehr als 50 % erfolgt.

(3) Soweit nicht anders vermerkt, werden die in der Abwasserverordnung benannten Analyseverfahren angewandt. Die Probenentnahme erfolgt als qualifizierte Stichprobe entsprechend der Abwasserverordnung. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, eine andere Form der Probenentnahme durchzuführen, wenn es ihm zweckdienlich erscheint. Werden über ein Grundstück mehrere Anschlüsse entwässert, so dürfen die in § 11 genannten Einleitbedingungen in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach den in der Abwasserverordnung erläuterten Ausgleichsregelungen (4-von-5-Regel). Dabei sind Analysen von in Mecklenburg-Vorpommern dafür zugelassenen Untersuchungseinrichtungen, wenn sie nach den in der Abwasserverordnung benannten Methoden bei eigener Probenentnahme erfolgten, den in der gemeindlichen Überwachung gleichgestellt.

(4) Indirekteinleiter sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb die behördlich veranlassten Analysen aus der Selbstüberwachung in Kopie unmittelbar nach Erhalt und unaufgefordert zu übergeben.

(5) Die Einleitbedingungen aus § 11 sind am Kontrollschacht (Übergabeschacht) zur öffentlichen Einrichtung einzuhalten. Der Eigenbetrieb ist ermächtigt, die Einhaltung der Einleitbedingungen vor dem Übergabepunkt zu verlangen, wenn es die Verhältnisse im Einzelfall erfordern, die Schutzziele nicht anders zu erfüllen sind und die Anforderungen nicht über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.

(6) Gewerbliche und industrielle Einleiter und Einleiter, deren Abwasser stark vom häuslichen Abwasser abweichen (Indirekteinleiter) haben durch eine regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung nach Vorgaben des Eigenbetriebes oder des von ihm Beauftragten die Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 zu überprüfen. Behördliche Festlegungen zur Selbstüberwachung bleiben davon unberührt. Die Analysen sind nach dem in der Abwasserverordnung festgelegten Methoden durchzuführen. Die Benutzung alternativer Verfahren ist entsprechend den Bedingungen der Selbstüberwachungsverordnung zulässig. Indirekteinleiter sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb die satzungsrechtlichen und behördlichen Selbstüberwachungsergebnisse in Kopie unmittelbar nach dem Erhalt und unaufgefordert zu übergeben und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall die Einhaltung längerer Aufbewahrungsfristen verlangen.

§ 22

Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten des Eigenbetrieb ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 21 und zum Abfahren der Fäkalien und des Abwassers in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der Entwässerungsanlage Zutritt zu gewähren.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünften zu erteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Eigenbetrieb unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

§ 23

Gebühren und Beiträge

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden Anschlussbeiträge und für ihre Benutzung sowie die Inanspruchnahme der Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus nicht öffentlich-rechtlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren nach den jeweiligen Satzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow erhoben.

(2) Für die Entwässerungsgenehmigung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 24

Betriebsstörung und Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder von Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren und/oder Beiträge. Der Eigenbetrieb ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(2) Der Anschlussnehmer und/oder der Einleiter haften gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Entwässerungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben den Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Vorgenannten ebenfalls als Gesamtschuldner. Anschlussnehmer haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des Eigenbetrieb ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u. a..

(3) Kommt es in öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zu einer unzulässigen Einleitung von Abwasser, das nicht den Einleitbedingungen nach § 11 entspricht und besteht für den Eigenbetrieb die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt, oder fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung an, so hat/haben der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter dem Eigenbetrieb alle damit verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstoffkonzentration und -frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportwege) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Eigenbetriebs zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Konzentrationen und -frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen in dieser Art.

§ 25

Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör über sein Grundstück unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Entwässerung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Eigenbetrieb zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Eigenbetriebes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.

§ 26

Dichtheitsnachweis

(1) Für alle neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie die Schmutzwasserbeseitigung oder -behandlung betreffen, ist dem Eigenbetrieb durch eine Dichtheitsprüfung nachzuweisen, dass sie dicht sind.

(2) Die Dichtheit ist auch nachzuweisen,

(a) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Abs. 1, die zum ersten Mal an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden

(b) bei Änderungen, Erweiterungen, bei der Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen oder beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen

(aa) nach dem 31. Dezember 2015 (Regelzeitpunkt für die Erstprüfung) oder nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Prüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage,

(bb) vor dem 31. Dezember 2015 oder vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Prüfung für die von der Maßnahme betroffenen Bereiche, auf Verlangen des Eigenbetriebes auch für die nicht von der Maßnahme betroffenen Bereiche der Grundstücksentwässerungsanlage

(c) bei Privatkanälen, die geändert oder bei Privatkanälen, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

(3) Unabhängig von den in Abs. 1 und 2 angeführten Anlässen für Dichtheitsprüfungen müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nichthäusliches Schmutzwasser anfällt und bei Privatkanälen, die nichthäusliches Schmutzwasser ableiten, periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht, festgestellte Mängel beseitigt und dem Eigenbetrieb die Dichtheit und Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden. Die Untersuchung ist in Abständen von 15 Jahren zu wiederholen.

- (4) Unabhängig von den in Abs. 1 und 2 aufgeführten Anlässen für Dichtheitsprüfungen müssen bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nur häusliches Schmutzwasser anfällt, bis zum 31. Dezember 2015 auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht und nach Beseitigung von Mängeln dicht sein. Die Untersuchung ist in Abständen von 20 Jahren zu wiederholen. Die Bestätigung des ausführenden Unternehmers, dass die Grundstücksentwässerungsanlage wasserdicht ist, ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und dem Eigenbetrieb unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann der Eigenbetrieb bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtheitsnachweis verlangen. Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb bei bestehenden Privatkanälen, unabhängig von ihrem baulichen Zustand, einen Dichtheitsnachweis verlangen, wenn sie bisher noch nicht auf Dichtheit geprüft worden sind.
- (6) Dichtheitsprüfungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen, durchzuführen.
- (7) Auf Verlangen des Eigenbetriebes sind
- Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrungen in Gegenwart eines Beauftragten des Eigenbetriebes durchzuführen
 - Aufzeichnungen über den Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanälen (z. B. Prüfungsprotokolle, Kameraaufzeichnungen, Schadensdokumentationen) vorzulegen.
- (8) Wer als Unternehmer Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrungen durchführt oder undichte Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen instand setzt, muss zertifiziert sein.
- (9) Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung und nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 handelt, wer entgegen
- a) § 7 Abs. 4 ohne Genehmigung Grund-, Drainage- oder Niederschlagswasser dem öffentlichen Entwässerungskanal zuführt
 - b) § 8 Abs. 1, 2 oder 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt oder anschließen lässt
 - c) § 9 nicht alles anfallende Abwasser den öffentlichen Entwässerungsanlagen zuführt
 - d) § 11 den Einleitungsbedingungen zuwider handelt
 - e) § 13 Abs. 1 die erforderliche Entwässerungsgenehmigung nicht einholt
 - f) § 13 Abs. 6 ohne Zustimmung des Eigenbetriebes vorzeitig mit dem Bau an der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage beginnt
 - g) § 15 Abs. 3 und 9 die dort aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht zulässt oder nicht duldet
 - h) §§ 16 bis 18 seine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert
 - i) § 19 Abs. 2 den ungehindert Zutritt nicht gewährleistet
 - j) § 20 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht stilllegt
 - k) § 21 Abs. 4 die Analysen nicht übergibt
 - l) § 22 Abs. 1 den Beauftragten des Eigenbetriebes keinen Zutritt gewährt
 - m) § 22 Abs. 2 seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwider handelt und/oder Schadensbeseitigung, Messungen und Untersuchungen nicht zulässt bzw. nicht duldet
 - n) § 25 Abs. 1 und 5 das Anbringen und Verlegen bzw. Entfernen von Abwasserleitung einschließlich Zubehör nicht duldet
 - o) § 26 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 die vorgeschriebenen Dichtheitsprüfungen nicht durchführen lässt
 - p) § 26 Abs. 7 die Dichtheitsprüfung oder Kamerabefahrung nicht in Gegenwart eines Beauftragten des Eigenbetriebes durchführen lässt und/oder Aufzeichnungen nicht vorlegt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet oder Schieber bedient.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt

§ 28

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Eigenbetrieb kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 16. November 2015 in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 lit. a der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung (Entwässerungssatzung)

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
2423	13	25
2423	13	26/1
2423	13	26/2
2423	13	29
2423	13	32
2423	13	40
2423	14	6
2423	14	7
2423	14	8
2423	14	9
2423	14	10
2423	14	11
2423	14	14
2423	14	15
2423	14	16
2423	14	17/1
2423	14	17/2
2423	14	18
2423	14	19
2423	14	22
2423	14	23
2423	14	24
2423	14	25
2423	14	26
2423	14	29
2423	14	31/4
2423	14	65
2423	14	66
2423	14	68
2423	14	70
2423	14	71
2423	14	72
2423	14	74
2423	14	75
2423	14	76
2423	14	79
2423	14	80
2423	14	81
2423	14	82
2423	14	84

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
2423	14	85
2423	14	86
2423	14	87
2423	14	88
2423	14	89
2423	14	90
2423	14	98
2423	14	99
2423	14	101/1
2423	14	102
2423	14	103
2423	14	104
2423	14	105/1
2423	14	105/2

Anlage 2

Graphische Darstellung des Umfangs der Abwasserentsorgung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung

Die Anlage 2 kann aufgrund ihrer Größe im Bürgerbüro der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, Todenhäger Straße 2 oder im Eigenbetrieb „Abwasser Ahrenshagen-Daskow“ eingesehen werden.

Anlage 3

zu § 11 (Einleitbedingungen) der Satzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung (Entwässerungssatzung)

A. Unzulässige Einleitungen

Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Stoffe, die die Leitungen verstopfen oder zu Ablagerungen führen können, zum Beispiel Kehricht, Müll, Schutt, Sand, Kies, Lumpen, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Nahrungsmittel, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Hygieneartikel, Fasern, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silage, Sickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung sowie Tierhaltung, Dung und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind.
- erhärtende Stoffe, zum Beispiel Zement, Beton, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer
- feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, zum Beispiel abscheidbare emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schweröle, organische Lösungsmittel, Spiritus, BTXE, Farben, Lacke, Phenole, Carbide
- radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können
- Öle, Fette, zum Beispiel abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
- aggressive und/oder giftige Stoffe, zum Beispiel Säuren, Laugen und Salze, PAK, PCB's, PFT (PFOS und PFOA), PCDD/F, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, zum Beispiel TRI und PER, Chloroform, TETRA, Bichloräthylen, FCKW, FKW, nitrifikantentoxische Stoffe
- schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen und nitrifikantenhemmend in Kläranlagen wirken. Dies gilt auch für Feuerlöschmittel.
- Tierfäkalien, zum Beispiel Jauche, Gülle, Mist, Dämpfe und Gase, zum Beispiel Chlorgas, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die Gase bilden
- Abwasser, das nicht häuslichem Abwasser entspricht und nicht nach dem jeweiligen Stand der Technik für die enthaltenen Schadstoffe vorbehandelt wurde und für dessen Einleitung nicht die wasserbehördliche Genehmigung für die indirekte Einleitung vorliegt.
- Stoffe, die dem Abfallrecht unterliegen. Dazu gehören auch flüssige Abfälle wie desinfizierte Fäkalien (sogenannte „Chemietoiletten“), landwirtschaftliche Abfälle.
- Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser sowie Kühlwasser. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- Abwässer, für die der Eigenbetrieb aufgrund deren Schädlichkeit auf Antrag gemäß § 40 Abs. 3 Ziffer 7 Landeswassergesetz von der Beseitigungspflicht befreit wurde.
- daneben Stoffe, die Eigenschaften gemäß Liste der 1 der EU-Gewässerschutzrichtlinie aufweisen:

Liste 1

Die Liste umfasst bestimmte einzelne Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädlichen Stoffen umwandelt werden:

- a) organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- b) organische Phosphorverbindungen
- c) organische Zinnverbindungen
- d) Stoffe, deren kanzerogene Wirkungen im oder durch das Wasser erwiesen ist
- e) Quecksilber und Quecksilberverbindungen
- f) Kadmium und Kadmiumverbindungen
- g) beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe sowie für die Anwendung der Artikel 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie
- h) langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und die jede Nutzung der Gewässer behindern können.

Da die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, behält der Eigenbetrieb Ahrenshagen-Daskow „Eigenbetrieb Abwasser“ es sich vor, nachträglich, wenn es der Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich werden lässt, in einer weiteren Anlage ergänzend zusätzliche Stoffe namentlich und ausdrücklich zu benennen, die in dieser Anlage nur im Sinne und als Sammelbegriff aufgelistet sind. Die bestehende Satzung wird dadurch in ihrer Gültigkeit nicht berührt. Fallen grundsätzlich von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in so geringer Konzentration an, dass sie bei Einleiten in eine öffentliche Anlage unbedenklich sind und andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, kann der Eigenbetrieb die Einleitung im Einzelfall zulassen.

B. Beschaffenheit von nicht häuslichem Abwasser beim Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen

Nicht eingeleitet werden darf Abwasser, bei dem zu besorgen ist, dass dadurch:

- a) das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird
- b) die öffentlichen Anlagen in ihrem Bestand und Betrieb nachhaltig beeinflusst werden
- c) der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann
- d) von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen, z. B.: Gerüche, ausgehen
- e) die Schlammbehandlung und Schlammverwertung wesentlich erschwert werden.

In diesen Fällen ist das Einleiten erst nach erfolgter Vorbehandlung durch den Einleiter oder anderen geeigneten Maßnahmen möglich, die durch die Gemeinde in Einzelentscheidung genehmigt wurden.

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

Diese Richtwerte gelten im Hinblick auf die Forderungen gemäß obiger Bestimmungen, welches Abwasser nicht eingeleitet werden darf mit der Prämisse, dass bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreiten.

Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage kann ein Unterschreiten der allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihm beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Bei Überschreitung ist im Einzelfall durch den Betreiber zu prüfen, ob die Forderungen gemäß obiger Bestimmungen, welches Abwasser nicht eingeleitet werden darf, erfüllt werden können.

1. Allgemeine Parameter

Parameter	Grenzwert
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 - 9
Verhältnis CSB/BSB	<3
Absetzbare Stoffe	6,5 ml/l bei 0,25 h Absetzzeit

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Parameter	Grenzwert
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fett) gesamt	250 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	20 mg/l
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

3. Metalle und Metalloide

Parameter	Grenzwert
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	keinen
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Mangan (Mn)	keinen
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Thallium (Tl)	keinen
Vanadium (V)	keinen
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	1 mg/l
Aluminium (Al)	keinen
Eisen (Fe)	keinen

4. Anorganische Stoffe und weitere chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Parameter	Grenzwert
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Stickstoff gesamt	150 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	30 mg/l
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	keinen
Nitrifikationshemmung	≤ 20% Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzuzfluss

5. Sonstige Bedingungen

1. Seuchenhygienische Bedingungen für die Einleitung werden ausschließlich durch das Bundesseuchengesetz und die Nachfolgeb Bestimmungen und -regelungen bestimmt.
2. Die Einleitbedingungen für gentechnisch veränderte Stoffe/Kulturen legt ausschließlich das Gentechnikgesetz fest.
3. Die Bedingungen für die Einleitung radioaktiver Stoffe werden ausschließlich durch die Strahlenschutzverordnung geregelt.

HINWEIS!

Bei Eintrag von Schadstoffen in öffentliche Anlagen ist sofort der Anlagenbetreiber zu informieren:

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Eigenbetrieb „Abwasser Ahrenshagen-Daskow“

Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow

Montag - Donnerstag: 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

über Telefon:

038225 51030

über Telefax:

038225 51032

Es besteht auch die Möglichkeit, zur Abwendung möglicher Gefahren **die Leitstelle für Rettungsdienst- und Brandschutz: 112** anzuwählen, die dann den Betreiber informiert.